

VERORDNUNG über die Ausweisung eines Naturdenkmales im Ortsteil Heuchelhof der Stadt Würzburg (Schafbrunnen-Heuchelhof)

vom 21. August 1980 (MP und FVBI Nr. 200 vom 30. August 1980)

Die Stadt Würzburg erlässt als untere Naturschutzbehörde aufgrund von Art. 9, 45 Abs. 1 Ziff. 4 und 37 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678), gem. Beschluss des Stadtrates vom 23. April 1980 folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 5. August 1980 Nr. 820-8631.00-1/80 genehmigte Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die nachstehend bezeichnete Fläche im Ortsteil Heuchelhof der Stadt Würzburg wird als Naturdenkmal geschützt. Das Naturdenkmal erstreckt sich entlang der
- Nordgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 4846, 4847, 4848 und 4851 (ca. 38 m);
 - Ost- und Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 4831/3 (ca. 17 m);
 - gedachten Linie bis Nordostgrenze entlang des Grundstücks Fl.Nr. 4844 (ca. 13 m bis Ostecke des Grundstücks);
 - gedachten Linie bis Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2975/5 (in Höhe der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 2852);
 - Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2975/5.

Es handelt sich um eine Quelle mit kleinem See, Pyramidenpappeln, Wallhecken sowie abgrenzenden Trockenrasen mit stellenweise anstehenden Muschelkalkblöcken mit reichem Flechtenbewuchs.

Die Fläche des Naturdenkmals mit Umgriff beträgt 0,97 ha.

(2) Lage und Grenzen des Naturdenkmales sind in einer Übersichtskarte Maßstab 1:25.000 und in einer Flurkarte Maßstab 1:2.000 orange eingetragen. Die Karten, die bei der Stadt Würzburg als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind, sind Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde.

(3) Die Karten werden bei den in Abs. 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des unter § 1 näher beschriebenen Naturdenkmales ist es, den Schafbrunnen mit seinem landschaftsprägenden Baumbestand als einen der wenigen Feuchtbiootope auf der Hochfläche zwischen Maintal und Rottenbauerer Grund wegen seiner hervorragenden Schönheit und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse zu schützen und zu erhalten.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, das in § 1 dieser Verordnung bezeichnete Naturdenkmal ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist daher im Schutzgebiet vor allem verboten:

- a) Das Gelände innerhalb des geschützten Bereiches in Boden, Gestalt oder Bestand zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, den Boden umzuackern,
- b) Gehölz, Bäume und Hecken oder sonstige, für das Landschaftsbild wichtige Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen,
- c) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- d) das geschützte Gelände zu verunreinigen, insbesondere dort Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern oder zu verbrennen (z. B. auch die Ablagerung von Feldsteinen),
- e) Wege zu verändern oder neu anzulegen,
- f) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Wegezeichnung dienen,
- g) Bauwerke aller Art, auch soweit sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, Zäune und Einfriedungen aller Art und Drahtleitungen zu errichten,
- h) zu reiten,
- i) innerhalb der geschützten Fläche Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen oder zu unterhalten, Verkaufsbuden oder Tische oder Bänke aufzustellen,

(2) Zum Schutze des in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmales ist es verboten, ohne vorherige Genehmigung der Stadt Würzburg in anderer als in der in Abs. 1 bezeichneten Weise das Naturdenkmal zu schädigen, zu stören, zu gefährden oder in seinem Aussehen zu beeinträchtigen.

(3) Die Stadt Würzburg kann im Einzelfall weitere Verbote, Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen anordnen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen im gesetzlich zulässigen Umfang.

§ 5

Befreiungen

(1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die vom Erhaltungszustand des Naturdenkmales her geboten sind. Sie können unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(2) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 der Verordnung kann gem. § 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder
- b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmales vereinbar ist.

6.3.6

(3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(4) Zuständig zur Entscheidung für die Genehmigung oder die Befreiung ist die Stadt Würzburg als untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. Vor Entscheidung über die Genehmigung ist der Naturschutzbeirat zu hören. Die Erteilung einer Befreiung bedarf der Zustimmung des Naturschutzbeirates.

§ 6

Anzeigepflichten

Erhebliche Mängel und Schäden an dem in § 1 der Verordnung bezeichneten Naturdenkmal sind vom Grundstückseigentümer bzw. Besitzer unverzüglich der Stadt Würzburg als unterer Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung das unter Schutz gestellte Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 53 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht nachkommt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG i.V.m. § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

(5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.

§ 8

Einziehung

Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die bei ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.